

Gültig ab 1. Januar 2014

I **Teilliquidationsreglement**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Voraussetzung für eine Teilliquidation	3
2. Verfahren bei Teilliquidation	4
3. Schlussbestimmungen	8

als eines Jahres keine Versicherten mehr beschäftigt oder beschäftigen wird, ohne dass die Vereinbarung aufgelöst wurde.

Auf eine Teilliquidation bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn die Vereinbarung bis zu ihrer Auflösung 2 Jahre oder weniger in Kraft war und sich die angeschlossene Institution nicht in die Rückstellungen und Reserven eingekauft hat.

1.5. Mindestanforderung

Beträgt das Vorsorgekapital der ausscheidenden Versicherten weniger als 3 Prozent des Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten, so wird, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, auf eine Teilliquidation verzichtet.

1.6. Kollektive Austritte

Als kollektive Austritte im Rahmen einer Teilliquidation werden Gruppen von Versicherten und/oder Rentnern verstanden, welche als Folge einer Restrukturierung oder der Auflösung einer Anschlussvereinbarung geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

1.7. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse innert 30 Tagen seit Beschlussfassung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, zu melden. Er meldet der Pensionskasse insbesondere:

- die Zusammenhänge des Personalabbaus
- die betroffenen Mitarbeitenden
- das Ende des Arbeitsverhältnisses
- den Grund der Kündigung

2. Verfahren bei Teilliquidation

2.1. Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung liegt bei der Pensionskassenkommission.

Die Pensionskassenkommission prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind und erläutert den Entscheid.

2.2. Zeitrahmen, Stichtag

Die Pensionskassenkommission bestimmt den Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises sowie den Stichtag für die Beurteilung der finanziellen Lage der Pensionskasse.

Der Zeitrahmen liegt zwischen dem Austrittsdatum der Person, die als erste infolge des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig aus der Pensionskasse ausscheidet und dem Austrittsdatum der letzten unfreiwillig ausscheidenden Person.

Der Stichtag entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Beginn des Personalabbaus am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung.

Einleitung

Die Pensionskassenkommission erlässt dieses Reglement auf der Grundlage des BVG Art. 53b und der Statuten vom 12. Dezember 2013 Art. 2.4.

1. Voraussetzung für eine Teilliquidation

1.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft der Gemeinde oder einer angeschlossenen Institution erfolgt;
- b) die Gemeinde oder eine angeschlossene Institution restrukturiert wird;
- c) eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

1.2. Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich, wenn als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der Bestand der aktiven Versicherten der Gemeinde oder einer angeschlossenen Institution durch unfreiwillige Austritte um 10% oder mehr, mindestens aber um

- 3 Personen, bei Institutionen mit weniger als 10 aktiven Versicherten;
- 4 Personen, bei Institutionen mit 10 bis 24 aktiven Versicherten;
- 5 Personen, bei Institutionen mit 25 bis 49 aktiven Versicherten reduziert wird.

Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis kündigt oder wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung selbst kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

1.3. Restrukturierung

Eine Restrukturierung im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn als Folge von organisatorischen Massnahmen bei der Gemeinde oder einer angeschlossenen Institution im Bestand der aktiven Versicherten der Gemeinde oder einer angeschlossenen Institution durch unfreiwillige Austritte 5% oder mehr, mindestens aber um

- 2 Personen, bei Institutionen mit weniger als 10 aktiven Versicherten;
- 3 Personen, bei Institutionen mit 10 bis 24 aktiven Versicherten;
- 4 Personen, bei Institutionen mit 25 bis 49 aktiven Versicherten;
- 5 Personen, bei Institutionen mit 50 bis 99 aktiven Versicherten reduziert wird.

Unter Restrukturierung wird nicht primär der Abbau von Arbeitsplätzen verstanden sondern die ganze oder teilweise Schliessung und Auslagerung von Betriebsteilen an andere Unternehmungen. Neue Besitzverhältnisse oder die Umgestaltung der Organisationsstruktur innerhalb der Gemeinde oder einer angeschlossenen Institution ohne Personalabbau gelten nicht als Restrukturierung.

1.4. Auflösung der Anschlussvereinbarung

Die Anschlussvereinbarung kann durch die Pensionskasse oder durch die angeschlossene Institution aufgelöst werden.

Der Auflösung gleichgestellt ist, wenn die angeschlossene Institution während mehr

2.3. Freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven

2.3.1. Ermitteln der freien Mittel

Die freien Mittel werden aufgrund einer nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Bilanz ermittelt. Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen sind durch den Experten für berufliche Vorsorge zu aktualisieren und zu begründen.

2.3.2. Entscheid über freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Die Pensionskassenkommission entscheidet aufgrund der obigen Ergebnisse über die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel und über die kollektiv zu verteilenden technischen und nicht technischen Rückstellungen und Schwankungsreserven.

2.3.3. Erfolgt die Teilliquidation wegen des Personalabbaus oder der Restrukturierung bei einer angeschlossenen Institution oder wegen der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, so können nur die während der Dauer des Anschlusses gebildeten freien Mittel, Rückstellungen und Reserven berücksichtigt werden.

2.4. Verteilplan

2.4.1. An den freien Mitteln berechnigte Personen

Berechnigt an den freien Mitteln sind nur die unfreiwilligen und die kollektiven Austritte sowie die in der Pensionskasse verbleibenden Personen. Freiwillige Austritte - sofern sie nicht erfolgen, um einer Kündigung des Arbeitgebers zuvorzukommen (Art. 1.2 Abs. 2), - haben auch im Zeitrahmen der Teilliquidation keinen Anspruch auf freie Mittel.

2.4.2. Verteilplan für die freien Mittel

Die freien Mittel werden vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und die Rentner aufgeteilt.

Der Verteilplan für die Versicherten richtet sich nach der Höhe der Freizügigkeitsleistung per Stichtag der Teilliquidation bzw. per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Eingebachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe und Einlagen, sowie Zusatzgutschriften werden gemäss der folgenden Gewichtung abgezogen. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden gemäss folgender Gewichtung auf die Freizügigkeitsleistung hinzuaddiert:

Volle Jahre seit Überweisung bis Stichtag/Austrittstag	Gewichtung
weniger als 1 Jahr	100%
1 bis 2 Jahre	50%
2 bis 3 Jahre	25%
mehr als 3 Jahre	0%

Der Verteilplan für die Rentner richtet sich nach der Höhe des Deckungskapitals am Stichtag.

2.4.3. Verteilplan für die Rückstellungen und Schwankungsreserven

Rückstellungen und Schwankungsreserven werden nur bei kollektiven Austritten ver-

teilt und kollektiv übertragen. Dabei wird dem Beitrag Rechnung getragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

Beim Verteilplan wird dem Fortbestand der Pensionskasse angemessen Rechnung getragen.

Schwankungsreserven werden bei allen kollektiven Austritten übertragen. Der Anspruch des austretenden Kollektivs entspricht dem auf sein Vorsorgekapital entfallenden Anteil der Schwankungsreserve.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

2.5. Übertragung

2.5.1. In der Pensionskasse verbleibende Versicherte und Rentner

Für die in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner verbleiben sowohl die freien Mittel wie auch die Rückstellungen und Schwankungsreserven kollektiv in der Pensionskasse, d. h. sie werden nicht individuell verteilt.

2.5.2. Individuelle Austritte

Bei individuellen Austritten werden die freien Mittel individuell übertragen und der Freizügigkeitsleistung zugeschlagen.

2.5.3. Kollektive Austritte

Bei kollektiven Austritten können die freien Mittel individuell oder kollektiv an den neuen Vorsorgeträger übertragen werden.

Rückstellungen und Schwankungsreserven werden kollektiv übertragen.

Für die Übertragung der freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven ist mit dem neuen Vorsorgeträger ein Abtretungs- und Übernahmevertrag abzuschliessen.

2.5.4. Wesentliche Änderungen der Bilanz

Bei Änderungen der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5%, werden die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

2.6. Abweichende Regelungen bei Unterdeckung

2.6.1. Definition

Besteht am Stichtag eine Unterdeckung nach BVV2 Art. 44, so wird diese auf die Versicherten und die Rentner verteilt.

2.6.2. Verteilplan

Die Unterdeckung wird vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien auf die Versicher-

ten und die Rentner verteilt.

Der Anteil für die Versicherten richtet sich nach der Höhe der Freizügigkeitsleistung per Stichtag der Teilliquidation bzw. per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Eingebraachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe und Einlagen, sowie Zusatzgutschriften werden abgezogen. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden auf die Freizügigkeitsleistung hinzuaddiert. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Austritt bzw. vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, freiwillige Einkäufe, Einlagen und Zusatzgutschriften wie auch Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung/Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Anteil für die Rentner richtet sich nach dem Deckungskapital am Stichtag.

2.6.3. Anrechnung der Unterdeckung

Für die in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner verbleibt die Unterdeckung kollektiv in der Pensionskasse.

Für die austretenden Versicherten der Gemeinde Horgen darf die Unterdeckung von der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung grundsätzlich der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung abgezogen werden. Falls die Gemeinde Horgen für die Ausfinanzierung des Fehlbetrages der Unterdeckung der Ausgetretenen aufkommt, wird die zu übertragende Freizügigkeitsleistung nicht gekürzt.

Bei den infolge Auflösung einer Anschlussvereinbarung ausscheidenden aktiven Versicherten und Rentnern darf die Unterdeckung von der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung abgezogen, respektive das Deckungskapital der Rentner um die Unterdeckung reduziert werden, wenn dies in der Anschlussvereinbarung so vereinbart wurde. Das BVG-Altersguthaben darf dadurch nicht geschmälert werden.

2.6.4. Behandlung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

2.7. Information, Rechtsmittel

2.7.1. Information der Versicherten und Rentner

Sämtliche Versicherten und Rentner werden von der Pensionskassenkommission rechtzeitig über den Entscheid einer Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren, Verteilplan) informiert. Sie haben das Recht, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und innert 20 Tagen seit der Information allfällige Einwände bei der Pensionskassenkommission anzubringen.

Die Pensionskassenkommission nimmt zu den Einwänden Stellung und sucht eine Einigung.

2.7.2. Rechtsmittel

Kann mit der Pensionskassenkommission keine Einigung erzielt werden, haben die Versicherten und Rentner das Recht, innert 30 Tagen seit Stellungnahme der Pensionskassenkommission die Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren und Verteil-

plan) bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

2.7.3. Vollzug

Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, dann wird die Teilliquidation rechtswirksam vollzogen.

Die Teilliquidation ist in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darzustellen und im Anhang zu erläutern.

Die Revisionsstelle prüft und bestätigt den Vollzug im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

Das Reglement über die Teilliquidation ist der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3.2. Inkrafttreten

Die Pensionskassenkommission erlässt dieses Reglement am 15. Januar 2014. Es tritt erst mit der rechtskräftigen Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft und ersetzt das Reglement vom 2. November 2011 und alle vorherigen Versionen.

Pensionskasse Horgen

Theo Leuthold
Präsident

Werner Rusterholz
Verwalter